



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Unterrichtsfach Textilgestaltung
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn in
dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Primarstufe ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1989

urn:nbn:de:hbz:466:1-26944



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

STUDIENORDNUNG

für das Unterrichtsfach Textilgestaltung
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
in dem Studiengang
mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
für die Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach
Vom 18. September 1989

4. Dezember 1989

Jahrgang 1989
Nr.: 18

S T U D I E N O R D N U N G

für das Unterrichtsfach Textilgestaltung

an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

in dem Studiengang

mit dem Abschluß

Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach

Vom

18. September 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzung	2
§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Studienbeginn	2
§ 5 Gliederung des Studiums und der Prüfung	3
§ 6 Ziele und Inhalte des Studiums, Vermittlungs- und Arbeitsformen	3
§ 7 Inhalte des Grundstudiums	5
§ 8 Abschluß des Grundstudiums	6
§ 9 Inhalte des Hauptstudiums	6
§ 10 Schulpraktische Studien	7
§ 11 Fachpraktische Prüfung	7
§ 12 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Staatsprüfung	8
§ 13 Teilgebiete für die Prüfung	8
§ 14 Studienplan	8
§ 15 Studienberatung	8
§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung	8
§ 17 Übergangsbestimmungen	9
§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium eines Schwerpunktfaches (Unterrichtsfach oder Lernbereich) und das Studium zweier weiterer Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium im Fach Textilgestaltung für die Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 305)
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (GV. NW. 1988 S. 44).

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife
oder
- ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife
oder
- ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen

Schulische Vorkenntnisse aus dem Bereich Textilgestaltung und die Beherrschung grundlegender Gestaltungsverfahren sind für das Studium erforderlich. Sie müssen nötigenfalls studienbegleitend erworben werden. Nähere Auskünfte erteilen die Fachvertreter in der Studienberatung.

§ 4 Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird unter der Voraussetzung geplant, daß das Studium zum Wintersemester aufgenommen wird. Ein Studienbeginn zum Sommersemester in diesem Rahmen ist jedoch zulässig.

§ 5

Gliederung des Studiums und der Prüfung

(1) Die Regelstudiendauer beträgt 6 Semester. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll gemäß § 10 Abs. 1 LPO zu Beginn des 6. Semesters beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Die Zulassung wird zunächst begrenzt auf die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit (§ 13 LPO) im Rahmen der Ersten Staatsprüfung ausgesprochen (erster Prüfungsabschnitt).

Frühestens nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird die endgültige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (zweiter Prüfungsabschnitt) beantragt. Für die Zulassung ist in der Textilgestaltung - in der Regel am Ende des 6. Semesters - eine fachpraktische Prüfung abzulegen (vgl. dazu § 11: Fachprakt. Prüfung).

Der zweite Prüfungsabschnitt besteht aus je einer Prüfung in Erziehungswissenschaft und in den Fächern. In diesen Prüfungen sind als Prüfungsleistungen schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 14 LPO) und mündliche Prüfungen (§ 16 LPO) zu erbringen. Sie sollten innerhalb von 8 Monaten nach dem Ende der Regelstudiendauer abgeschlossen sein. Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von 6 Semestern sowie die Prüfungszeit von 8 Monaten.

(2) Das Studium Textilgestaltung, Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach, umfaßt insgesamt etwa 22 Semesterwochenstunden, davon 10(12) SWS im Pflicht-, 10 SWS im Wahlpflichtbereich und 2 SWS im Wahlbereich (s. Studienplan im Anhang). Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

§ 6

Ziele und Inhalte des Studiums, Vermittlungs- und Arbeitsformen

(1) Durch das Studium sollen die Studierenden gründliche fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben; sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrer den Unterricht im Fach Textilgestaltung in der Primarstufe ordnungsgemäß erteilen zu können.

(2) Das Lehrgebiet Textilgestaltung gliedert sich in die Bereiche A - Gestaltungspraxis, B - Fachwissenschaft und C - Fachdidaktik mit den unten aufgeführten differenzierten Teilgebieten. Das ordnungsgemäße Studium der Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach erfordert Studienleistungen

- in den Teilgebieten 1 und 4 des Bereichs A Gestaltungspraxis,
- in einem Teilgebiet des Bereichs B Fachwissenschaft,
- in zwei Teilgebieten des Bereichs C Fachdidaktik.

Die Studienleistungen werden auf Grund- (G) und Hauptstudium (H) verteilt und dem Pflicht- (P), dem Wahlpflicht- (WP) oder dem Wahlbereich (W) zugeordnet (vgl. hierzu auch den Studienplan im Anhang):

Bereich	Teilgebiete *2	Pflichtveranstaltungen	Wahlpflichtveranstaltungen	Wahlveranstaltungen
A Gestaltungs- praxis *1	A1 Flächenbildung z. B. Weben, Wirken, Flechten	2	6	
	A2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen z. B. Sticken, Applizieren, Umstrukturieren			
	A3 Flächengestaltung durch Farbe z. B. Färben, Drucken, Reservieren			
	A4 Formbildung und Formgestaltung z. B. Kleidung, plastische Objekte	2		
B Fachwissen- schaft	B1 Textile Künste Tapiserie, Reservefärbungen usw.		2	2
	B2 Kleidung Geschichte, Volkstrachten, Form und Funktion			
	B3 Mode und Konsum Modetheorie, Konsumentenverhalten usw.			
	B4 Textile Materialien und Herstellung von Textilien	2		
C Fachdidaktik	C1 Fachdidaktische Konzeptionen	2	2	
	C2 Lehrpläne und Curricula	2		
	C3 Didaktik der Primarstufe	(2) **		
		10 (12)	10	2

*1 Lt. Anlage 31 zu § 48b LPO (Nr. 2.1) ist die Gestaltungstheorie diesem Bereich zugeordnet.

*2 Die Untergliederung der Teilgebiete ist hier der LPO entsprechend formuliert. Die Zuordnung des Lehrangebots zu Bereichen und Teilgebieten ist im Vorlesungsverzeichnis durch die Buchstaben und Ziffern der Übersicht gekennzeichnet.

** vgl. § 10 Schulpraktische Studien

(3) Vermittlungs- und Arbeitsformen in der Textilgestaltung sind Vorlesungen, Seminare, Kolloquien, Übungen, Praktika, Werkstatt- und Atelierarbeit und Exkursionen.

- Die Veranstaltungen des Bereichs A Gestaltungspraxis werden in der Regel als Seminare und Übungen angeboten. Über die Veranstaltungen hinaus stehen die fachspezifischen Räume für die freie Werkstattarbeit zur Verfügung, wobei Beratung und Betreuung durch Dozenten und Werkmeisterin erfolgen.
- Die Veranstaltungen der Bereiche B und C werden in der Regel als Vorlesungen und Seminare angeboten. Sie können in Veranstaltungen für das Grund- (G) und Hauptstudium (H) unterschieden werden und sind als solche im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. Im Hauptstudium werden schulpraktische Studien als Praktika in Schulen der Primarstufe durchgeführt (vgl. § 10).
- Der Vorbereitung oder der Intensivierung besonderer Studien dienen Kolloquien.
- Zur Ergänzung der Studieninhalte aller Bereiche werden in jedem Semester ein- und mehrtägige Exkursionen unternommen (vgl. für P als weiteres Unterrichtsfach § 9 (5)).

§ 7

Inhalte des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt in der Regel die ersten 3 Semester des Studienganges mit 12 SWS.

(2) Das Grundstudium umfaßt Veranstaltungen aus folgenden Teilgebieten (vgl. auch Studienplan im Anhang und Gesamtübersicht über das Lehrgebiet § 6 Abs. 2):

Bereich	Teilgebiete	SWS		Veranstaltungsform
		P	WP	
A Gestaltungspraxis *	A1 Flächenbildung (an Handwebrahmen/ am Webstuhl)	2	2	S/Ü
	A2 Flächengestaltung mit Fäden und Stoffen			S/Ü
	A3 Flächengestaltung mit Farbe			S/Ü
	A4 Formbildung u. Formgestaltung	2		S/Ü
B Fachwissen- schaft	B3 Mode und Konsum			S/V
	B4 Textile Materialien u. Herstellung von Textilien	2		S/V
C Fach- didaktik	C1 Fachdidaktische Konzeptionen	2		V
	C2 Lehrpläne und Curricula	2		S/V
		10	2	

* Lt. Anlage 31 zu § 48b LPO Nr. 2.1 ist die Gestaltungstheorie diesem Bereich zugeordnet.

§ 8
Abschluß des Grundstudiums

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch eine Bescheinigung der Hochschule geführt, daß die/der Studierende, die in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Studienleistungen erbracht hat. Die Bescheinigung wird von einem hauptamtlich Lehrenden des Faches frühestens zum Ende des 3. Fachsemesters ausgestellt.

Vorzulegen sind: - 3 Leistungsnachweise (LN)

(2) Ein Leistungsnachweis im Grundstudium wird aufgrund einer individuell feststellbaren Leistung, in der Regel durch eine zweistündige Klausur, ein Referat oder eine Hausarbeit erbracht und erstreckt sich auf den Inhalt einer zweistündigen Veranstaltung aus den folgenden Bereichen bzw. Teilgebieten:

- Gestaltungspraxis mit besonderer Berücksichtigung der Gestaltungstheorie
- Textile Materialien und Herstellung von Textilien
- ein Gebiet der Fachdidaktik

Das Nähere wird durch die verantwortlich Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung geregelt.

§ 9
Inhalte des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen aus folgenden Teilgebieten (vgl. dazu auch den Studienplan im Anhang und den Grundstudienplan):

Bereich	Teilgebiete	SWS			
		P	WP	W	
A Gestaltungspraxis *1	A1 Flächenbildung	}	4		S/Ü
	A2 Flächengestaltung mit Fäden u. Stoffen				S/Ü
	A3 Flächengestaltung durch Farbe				S/Ü
	A4 Formbildung und Formgestaltung				S/Ü
B Fachwissenschaft	B1 Textile Künste	}	2	}	V
	B2 Kleidung				S/V
	B3 Mode und Konsum				S/V
	B4 Textile Materialien u. Herstellung von Textilien				S/V
C Fachdidaktik	C1 Fachdidaktische Konzeptionen	}	2	}	V
	C2 Lehrpläne und Curricula				S/V
	C3 Didaktik der Primarstufe				S/P
		2*2	8	2	

*1 s. Anm. 1 § 6 (2)

*2 vgl. § 10 Schulpraktische Studien

(2) Die Studien in einem Teilgebiet umfassen Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel vier Semesterwochenstunden.

(3) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden, die Zuordnung ist der Kennzeichnung in den Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.

(4) Für ein ordnungsgemäßes Studium sind einschließlich des Grundstudiums Studien

- in den Teilgebieten 1 und 4 des Bereichs A Gestaltungspraxis
- in einem Teilgebiet des Bereichs B Fachwissenschaft
- in zwei Teilgebieten des Bereichs C Fachdidaktik

nachzuweisen.

(5) Die Teilnahme an einer mindestens eintägigen Exkursion ist verpflichtend. Sie ist durch Testat im Studienbuch zu belegen.

§ 10

Schulpraktische Studien

(1) In das Studium im Studiengang Textilgestaltung als weiteres Unterrichtsfach für das Lehramt für die Primarstufe sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen, wenn sie nicht in dem anderen weiteren Unterrichtsfach belegt werden.

(2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt, das den Unterricht in der Praktikumsschule und ein begleitendes Seminar umfaßt.

§ 11

Fachpraktische Prüfung

(1) Die fachpraktische Prüfung besteht aus der Präsentation der Arbeiten aus dem Teilgebiet A1 oder A4 der Gestaltungspraxis und einer darauf bezogenen mündlichen Prüfung von 10 Minuten Dauer. Sie wird in der Regel in den letzten Wochen jeden Semesters durchgeführt.

(2) Das Teilgebiet, das nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung ist, ist während des Hauptstudiums erfolgreich abzuschließen. Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß erfolgt durch ein Testat im Studienbuch, das aufgrund der Vorlage mindestens ausreichender Ergebnisse durch den hauptamtlich Lehrenden im Anschluß an die Veranstaltung erteilt wird. Im Zusammenhang mit einer gestaltungspraktischen Veranstaltung ist eine eigenständige Gestaltungsarbeit anzufertigen und schriftlich zu interpretieren.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur fachpraktischen Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten Abschnitt der Ersten Staatsprüfung zu stellen, also in der Regel während des 5. Fachsemesters. Dem Antrag ist die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der Studien in dem Teilgebiet der Gestaltungspraxis beizufügen, das nicht Gegenstand der fachpraktischen Prüfung ist (vgl. Nr. 1.4, Abs. 2 der Anl. 31 zu § 48b LPO).

(4) Die fachpraktische Prüfung ist vor dem Antrag auf Fortsetzung der Ersten Staatsprüfung abzulegen. Eine mindestens ausreichende Note ist Voraussetzung für die Zulassung zu Klausur und mündlicher Prüfung.

§ 12
Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung
zur Ersten Staatsprüfung

(1) Für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung ist im Hauptstudium ein Leistungsnachweis (LN) aus dem Bereich C Fachdidaktik zu erbringen.

(2) Der LN wird in Form einer zweistündigen Klausur, eines Referats oder einer schriftlichen Hausarbeit erbracht. Eine schriftliche Hausarbeit soll mindestens den Anforderungen an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht entsprechen. Das Nähere über die Erbringungsform sowie über den Umfang eines Referats oder einer schriftlichen Hausarbeit regeln die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

§ 13
Teilgebiete für die Prüfung

Für Klausur und mündliche Prüfung benennt der/die Kandidat/in je ein Teilgebiet aus den Bereichen B und C, darunter eines, aus dem kein Leistungsnachweis gemäß § 12 Abs. 1 erbracht worden ist. Zu jedem Prüfungsteilgebiet wird der besondere Schwerpunkt der Studien angegeben.

§ 14
Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Textilgestaltung einen Studienplan aufgestellt, der dieser Studienordnung als Empfehlung an den Studenten/die Studentin für einen sachgerechten Aufbau des Studiums als Anhang beigegeben ist.

§ 15
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Textilgestaltung erfolgt durch ein Mitglied des Faches. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches Textilgestaltung in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 16
Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und
Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen oder Kunsthochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

(2) Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Fach Textilgestaltung zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 10 Abs. 4 LPO).

(3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.

(4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Textilgestaltung können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 49 LPO).

(5) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen.

§ 17

Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen.

Die besonderen Vorschriften der LPO für das Fach Textilgestaltung gelten ab Sommersemester 1985.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft. § 17 bleibt unberührt.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung vom 27. 11.85 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 6.9.1989.

Paderborn, den 18. September 1989

Der Rektor



(Prof. Dr. H.-D. Rinkens)

Anhang: Studienplan

A n h a n g

Studienplanempfehlung für Primarstufe als weiteres Unterrichtsfach

Bereiche Teilgebiete	Semester	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Gestaltungspraxis: (A) *1							
A1 Flächenbildung		2					
A2 Flächengestaltung mit Fäden u. Stoffen				2 WP	2 WP	2 WP	
A3 Flächengestaltung mit Farbe							
A4 Formbildung und Formgestaltung			2				
Fachwissenschaft: (B)							
B1 Textile Künste					2 WP		2 W
B2 Kleidung							
B3 Mode und Konsum							
B4 Textile Materialien u. Herstellung v. Textilien		2					
Fachdidaktik: (C)							
C1 Fachdidaktische Konzeptionen			2		2 WP		
C2 Lehrpläne und Curricula				2			
C3 Didaktik der Primar- stufe einschl. schul- praktische Studien							2*2
		4 P	4 P	2 P 2 WP	6 WP	2 P*2 2 WP	2 W

Pflichtveranstaltungen (P) 10 (12) SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen (WP) 10 SWS
 Wahlstunden (W) 2 SWS

*1 Die theoretischen Grundlagen der Gestaltungspraxis

- Farbgebung
- Gestalt- und Strukturgebung
- Musterung und Ornamentierung
- Formgebung und Schnittentwicklung von Textilien
sind den Teilgebieten der Gestaltungspraxis zugeordnet.

*2 vgl. § 10 Schulpraktische Studien